

Reichs = Gesetzblatt.

N^o 24.

Inhalt: Bekanntmachung, betreffend den bei dem Kaiserlichen Aufsichtsamte für Privatversicherung bestehenden Versicherungsbeitrag. S. 215. — Bekanntmachung, betreffend die dem Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügte Liste. S. 215. — Bekanntmachung, betreffend Abänderung der Milch-Transport-Ordnung. S. 216.

(Nr. 3045.) Bekanntmachung, betreffend den bei dem Kaiserlichen Aufsichtsamte für Privatversicherung bestehenden Versicherungsbeitrag. Vom 20. Mai 1904.

Auf Grund der Vorschriften im § 8 Abs. 1 der Verordnung, betreffend das Verfahren und den Geschäftsgang des Kaiserlichen Aufsichtsamtes für Privatversicherung, vom 23. Dezember 1901 (Reichs-Gesetzbl. S. 498) hat der Bundesrat beschlossen, was folgt:

Für die Zeit vom 1. Juli 1904 an wird die Zahl der Mitglieder des Versicherungsbeitrags auf achtundvierzig erhöht.

Berlin, den 20. Mai 1904.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Graf von Posadowsky.

(Nr. 3046.) Bekanntmachung, betreffend die dem Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügte Liste. Vom 3. Juni 1904.

Die Liste der Eisenbahnstrecken, auf welche das Internationale Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr Anwendung findet (IX. Ausgabe 1904, Reichs-Gesetzbl. von 1904 S. 35) ist, wie folgt, geändert worden:

I. Unter Deutschland A. II. sind

a) aufgenommen mit Wirkung vom 26. Juni d. J.

14a. Brandenburgische Städtebahn.

19a. Buzbach-Licher Eisenbahn.

b) gestrichen

29. Ernstalbahn (Nehringen-Urach).